



Volleyballclub Seftigen

Statuten

Inkl. Änderungen durch die Mitgliederversammlungen
vom 26. Mai 2015
vom 16. Mai 2018 Anpassung Artikel 8 und 9

Präambel

Der Volleyballclub Seftigen (VBC Seftigen) wurde 1989 von ehemaligen Mitgliedern der Volleyballgruppe Seftigen gegründet.

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Name 1 Unter dem Namen «Volleyballclub Seftigen» (nachfolgend „VBC Seftigen“ genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Artikel 2

Sitz 1 Der VBC Seftigen hat seinen Sitz in Seftigen.

Artikel 3

Zweck 1 Der VBC Seftigen bezweckt die Ausübung und Förderung des Volleyballspiels sowie der Kameradschaft unter den Mitgliedern und Gleichgesinnten.

2 Der VBC Seftigen ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

3 Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten.

Artikel 4

Zuordnung 1 Der VBC Seftigen ist Mitglied von Swiss Volley und des Regionalen Volleyballverbandes Bern.

Artikel 5

Haftbarkeit 1 Für die Verbindlichkeiten des VBC Seftigen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder über ihren jährlichen Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

2 Für fahrlässig oder vorsätzlich zugefügte Schäden dem Verein oder Dritten gegenüber, haftet der Fehlbare.

3 Organe haften ausschliesslich bei vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Verschulden.

Artikel 6

- Personenbezeichnung* 1 Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die Weibliche mit ein.

2. Teil: die Mitgliedschaft

Artikel 7

- Mitgliederkategorien* 1 VBC Seftigen hat folgende Mitgliederkategorien:
- Aktivmitglieder
 - Juniorenmitglieder
 - Passivmitglieder
 - Freimitglieder
 - Ehrenmitglieder
- 2 Die Mitglieder sämtlicher Kategorien geniessen grundsätzlich, wenn nichts anderes bestimmt ist, alle Rechte und Pflichten, die die Mitgliedschaft mit sich bringt.
- 3 Der Verein führt bei Bedarf eine Jugendabteilung.

Artikel 8

- Aktivmitglieder* 1 Aktivmitglieder sind alle Mitglieder ab dem Jahr, in welchem sie 18 Jahre (Stichtag ist das Vereinsjahr) alt werden. Sie geniessen alle Mitgliedschaftsrechte und –pflichten.

Artikel 9

- Juniorenmitglieder* 1 Juniorenmitglieder sind alle Mitglieder bis zu dem Jahr, in welchem sie 17 Jahre (Stichtag ist das Vereinsjahr) alt werden.
- 2 Juniorenmitglieder haben ein Stimm- und Wahlrecht ab 16 Jahren

Artikel 10

- Passivmitglieder* 1 Passivmitglieder sind natürliche Personen, welche die Bestrebungen des VBC Seftigen fördern wollen, ohne selbst am Trainings- und Spielbetrieb teilzunehmen.
- 2 Sie verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.
- 3 Sie zahlen einen Passivmitgliederbeitrag.

Artikel 11

- Freimitglieder*
- 1 Freimitglieder sind Personen, welche dem Verein während 20 Jahren als Aktivmitglied angehört haben.
 - 2 Sie geniessen alle Rechte eines Aktivmitgliedes.
 - 3 Sie zahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Artikel 12

- Ehrenmitglieder*
- 1 Ehrenmitglieder sind Personen mit ausserordentlichen Verdiensten zum Wohle vom VBC Seftigen.
 - 2 Sie geniessen alle Rechte eines Aktivmitgliedes
 - 3 Sie zahlen keinen Mitgliederbeitrag.
 - 4 Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung gewählt.

Artikel 13

- Eintritt*
- 1 Interessierte können dem Verein jederzeit unter Zustimmung durch den Vorstand beitreten. Eintrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.
 - 2 Eine allfällige Ablehnung muss nicht begründet werden.
 - 3 Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Artikel 14

- Übertritt
Aktiv/Passiv*
- 1 Übertrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Ein Übertritt kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen.

Artikel 15

Beendigung, Austritt

- 1 Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt ist nur auf Ende des Vereinsjahres möglich und muss schriftlich erfolgen.
- 2 Das Gesuch ist dem Vorstand bis am 31. März schriftlich einzureichen. Der Austritt wird genehmigt, wenn der Gesuchsteller allen seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen ist.
- 3 Passivmitglieder gelten als ausgetreten, wenn sie den Mitgliederbeitrag nicht mehr bezahlen.

Artikel 16

Ausschluss

- 1 Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss entbindet das betroffene Mitglied nicht von bestehenden finanziellen Verpflichtungen.

Artikel 17

Ausschluss von Ansprüchen

- 1 Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

Artikel 18

Rechte

- 1 Den Mitgliedern stehen folgende Rechte zu:
 - Der VBC Seftigen ermöglicht allen Aktiv- und Juniorenmitgliedern ein geregeltes Training.
 - Teilnahme an Willensbildung der Vereinsaktivitäten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung).
 - Teilnahme an Gestaltung der Vereinsaktivitäten.
 - Jedes Mitglied erhält die vollständigen Statuten.

Artikel 19

Pflichten

- 1 Alle Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen.
- 2 Aktivmitglieder und Juniorinnen sind gehalten, an den Trainings regelmässig teilzunehmen und sich für die Wettkampfs Spiele zur Verfügung zu stellen. Sie erklären sich bereit, aktiv an der Gestaltung der Vereinsaktivitäten des „VBC Seftigen“ mitzuarbeiten.
- 3 Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages. Die Höhe wird von der ordentlichen Hauptversammlung bestimmt. Schiedsrichter sowie Vorstandsmitglieder bezahlen einen ermässigten Mitgliederbeitrag.
- 4 Besuch der Hauptversammlung ist für Aktivmitglieder obligatorisch. Unentschuldigtes Fernbleiben wird mit Fr. 25.- gebüsst. Entschuldigungen sind schriftlich dem Vorstand zukommen zu lassen.

Artikel 20

Versicherung

- 1 Die Versicherung gegen Trainings- und Wettkampfunfälle ist Sache jedes einzelnen. Der Verein kann bei Nichtversicherung eines Mitgliedes nicht haftbar gemacht werden.

3. Teil: die Finanzierung

Artikel 21

Finanzierung

- 1 Der Verein finanziert sich durch
 - Mitgliederbeiträge
 - Einnahmen aus laufenden Vereinsaktivitäten
 - Erlös aus Veranstaltungen, Wettkämpfen
 - Sporttoto-Gelder
 - Beiträge von Jugend + Sport
 - Weitere Subventionen Dritter
 - Einnahmen aus Sponsoring
 - Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen
 - Erträgen aus dem Vereinsvermögen

Artikel 22

- Mitgliederbeitrag* 1 Die jährlichen Mitgliederbeiträge belaufen sich maximal auf
- Fr. 200.- für Aktivmitglieder
 - Fr. 100.- für Juniorenmitglieder
 - Fr. 20.- für Passivmitglieder

Artikel 23

- Versicherungen* 1 Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.
- 2 Der Verein hat zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die kraft gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Artikel 24

- Geschäftsjahr* 1 Das Geschäftsjahr/Vereinsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April.

4. Teil: die Vereinsstruktur I. die Organe

Artikel 25

- Organe* 1 Die Organe des Vereins sind:
- die Hauptversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren

II. die Hauptversammlung

Artikel 26

- Die ordentliche Hauptversammlung* 1 Oberstes Organ des „VBC Seftigen“ ist die Hauptversammlung. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich spätestens zwei Monate nach Ablauf des Vereinsjahres statt.

Artikel 27

Die ausserordentliche Hauptversammlung 1 Ausserordentliche Hauptversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder wenn 1/5 der Mitglieder eine solche beim Vorstand schriftlich verlangen, statt.

Artikel 28

Auflösung und Liquidation 1 Die Auflösung des Vereins und die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens kann nur von einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden.

Artikel 29

Befugnisse der Hauptversammlung 1 Die Befugnisse der Hauptversammlung sind:

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung der Traktandenliste
- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Wahl respektive Bestätigung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Statutenrevisionen
- Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes
- Behandlung der Mitgliederanträge, die in die Traktandenliste aufgenommen sind.

Artikel 30

Einladung 1 Die Einladung mit den Traktanden des Vorstandes ist den Mitgliedern bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

Artikel 31

Anträge der Mitglieder 1 Anträge der Mitglieder an die Hauptversammlung sind dem Vorstand schriftlich bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung einzureichen.

Artikel 32

- Geschäfte* 1 Die ordentliche Hauptversammlung hat folgende Traktanden zu behandeln:
- Wahl der Stimmenzähler
 - Traktandenliste
 - Protokoll der letzten Hauptversammlung
 - Jahresbericht
 - Jahresrechnung und Revisionsbericht
 - Mitgliederbeiträge und Budget
 - Wahlen
 - Jahresprogramm
 - Verschiedenes

Artikel 33

- Traktandenliste* 1 Die Traktandenliste des Vorstandes kann mit Mehrheitsbeschluss an der Hauptversammlung durch rechtzeitig eingereichte Anträge der Mitglieder ergänzt werden, so dass auch in diesen Angelegenheiten verbindliche Beschlüsse gefasst werden können.
- 2 Ausgenommen von dieser Regelung sind alle Entscheide, die nur mit einem qualifizierten Mehr getroffen werden können.

Artikel 34

- Stimmabgabe* 1 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder im einzelnen Fall geheime Abstimmung verlangt.
- 2 Jedem Mitglied steht eine Stimme zu. Stimmvertretungen sind nicht zulässig.

Artikel 35

- Stimm- und Wahlrecht* 1 Wahlen im ersten Wahlgang erfolgen mit absolutem, im zweiten mit relativem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
- 2 Bei Abstimmungen entscheidet grundsätzlich das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
- 3 In folgenden Fällen ist jedoch ein qualifiziertes Mehr notwendig:
- Statutenänderungen können nur mit einem Mehr von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
 - Für die Auflösung des „VBC Seftigen“ ist eine 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Artikel 36

Beschlussfähigkeit 1 Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Artikel 37

Protokoll 1 Die Versammlungsergebnisse sind in einem Beschlussprotokoll festzuhalten.

III. der Vorstand

Artikel 38

Führung, Vertretung 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins.
2 Er vertritt den VBC Seftigen nach aussen und ist gegenüber der Hauptversammlung verantwortlich.

Artikel 39

Konstitution 1 Der Vorstand setzt sich aus **5 Mitgliedern** zusammen:
- Präsident
- Sekretär
- Kassier
- Chef Technische Kommission Jugendabteilung und Aktive
- Chef Öffentlichkeitsarbeit

Artikel 40

Wahl, Amtsdauer 1 Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt und ist wieder wählbar. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes steht dem Vorstand das Recht zu, sich für die restliche Amtszeit zu ergänzen.

Artikel 41

Zeichnungsberechtigung 1 Der Vorstand vertritt den „VBC Seftigen“ nach aussen und zeichnet bei wichtigen Geschäften durch Kollektivunterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten mit einem Vorstandsmitglied.

Artikel 42

Stichentscheid 1 Der Vorsitzende stimmt bei Abstimmungen mit; bei

durch
Vorsitzende

Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid.

Artikel 43

*Aufgaben und
Kompetenzen*

- 1 Der Vorstand hat folgende Befugnisse:
- Er bereitet die Hauptversammlung vor, beruft diese gemäss Statuten ein und führt ihre Beschlüsse aus.
 - Er behandelt nach eigenem Ermessen alle Fragen, welche die Statuten nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Hauptversammlung stellen, und solange keine Weisungen der Hauptversammlung vorliegen.
 - Er überwacht die Tätigkeiten der Ressortchefs und befindet über deren Anträge.
 - Er kann in Finanzsachen bis zu einem Betrag von Fr. 1000.- selbständig entscheiden.

IV. die Rechnungsrevisoren

Artikel 44

Revisoren

- 1 Die Rechnungskontrolle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, die Mitglied des Vereins sein müssen.

Artikel 45

*Wahl der
Revisoren*

- 1 Die Revisoren werden durch die Hauptversammlung gewählt und alle zwei Jahre bestätigt.

Artikel 46

Bericht

- 1 Die Revisoren prüfen den Jahresbericht des Kassiers und geben zu Händen der Hauptversammlung ihren Bericht ab.

5. Teil: die Schlussbestimmungen

Artikel 47

Inkrafttreten

- 1 Die vorliegenden Statuten wurden durch die Hauptversammlung vom 16. Mai.2018 in Seftigen genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 28. Mai 2015 gültigen Statuten und treten am 16. Mai.2018 in Kraft.

Seftigen, 16.05.2018

VBC Seftigen

Vorname Nachname



Präsident

Vorname Nachname



Sekretärin